

## II. Verhältnis NRG – BGB, insbes. § 906 BGB

1. Der Wortlaut des Art. 124 I EGBGB beschreibt den möglichen Inhalt landesrechtlicher Nachbarschutzvorschriften:

**„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Eigentum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen als den im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Beschränkungen unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach welchen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstände von der Grenze gehalten werden dürfen.“**

Die Vorschriften des NRG beinhalten damit nach allgemeiner Ansicht **weitergehende Beschränkungen** des Eigentums, als es die Regelungen des BGB vorsehen. Insoweit überlagern sie die Vorschriften des BGB, reichen insbesondere in den nachbarrechtlichen Ansprüchen und damit Durchsetzungsmöglichkeiten weiter. Das NRG stellt so eine – zulässige – Erweiterung und gleichzeitig Konkretisierung der Eigentümerpflichten dar. Es ändert aber in keinem Falle das BGB.<sup>1</sup> Die sich aus dem NRG ergebenden Eigentümerpflichten können deshalb nicht geringer sein, als die entsprechenden, sich aus den Vorschriften des BGB ergebenden Pflichten.

2. Bei der Prüfung von **Unterlassungs- oder Beseitigungspflichten des Grundstückseigentümers** – oder (als „Kehrseite der Medaille“) von Duldungspflichten des Nachbarn – wird man daher stets neben den speziellen Anspruchsgrundlagen des NRG auch jene des BGB zu prüfen haben. Dabei kann – vgl. oben II.1 – ein bestehender Anspruch nach dem NRG (z.B. auf Beseitigung) nicht durch eine (scheinbar) entgegenstehende Duldungspflicht nach dem BGB (z.B. § 906 Abs. 1) „neutralisiert“, d.h. aufgehoben werden. Ausnahmen ergeben sich allein – gleichermaßen für BGB-, wie für NRG-Vorschriften – aus den allgemeinen Rechtsprinzipien der §§ 242, 226 BGB.

Wo ein Anspruch des Nachbarn auf Unterlassung oder Beseitigung nach den Vorschriften des NRG nicht besteht, bleibt zu prüfen, ob sich ein solcher aus den Vorschriften des BGB ergibt.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Palandt/Bassenge*, Art. 124 Rdnr.1 EGBGB. Vgl. auch Anlage 1 u. 2 zu § 37, S. 252 ff.

3. Fraglich kann in diesem zuletzt erwähnten Fall – kein Anspruch aus NRG – aber sein, ob ein Anspruch nach den Vorschriften des BGB nicht deshalb ausfallen muss, weil die Vorschriften des NRG Art und Umfang hinnehmbarer oder abwehrbarer Eigentumsbeschränkungen umfassend regeln, sodass für die Anwendung des BGB kein Raum mehr bleibt. Die Frage lautet, ob die Vorschriften des BGB gegenüber dem NRG im hier interessierenden Bereich etwas anderes regeln, also ein **aliud** sind, oder nur weniger regeln, also ein **minus** sind. Neben dem NRG kann ein (damit weitergehender) Anspruch des BGB – gleicher Regelungsbereich vorausgesetzt – nur bestehen, wenn der Anspruch aus BGB gegenüber dem nach NRG ein **aliud** darstellt. Dies ist aber nicht der Fall.

Das Problem wird besonders deutlich beim **Vergleich** der Ansprüche aus den **Abstandsvorschriften des NRG** einerseits (insbesondere §§ 11–18) mit den **Ansprüchen aus § 906 BGB** andererseits: Sind die möglichen Einwirkungen von Anlagen und Anpflanzungen dann unwesentlich i. S. des § 906 Abs. 1 BGB – also zu dulden –, wenn mit diesen Anlagen und Anpflanzungen die im NRG angegebenen konkreten Abstände eingehalten werden? Deckt das NRG mit seinen Abstandsvorschriften sämtliche denkbaren, artgemäßen und natürlichen Auswirkungen der dort bezeichneten Anlagen und Pflanzen ab oder besteht daneben noch ein Bereich, den zu regeln allein § 906 BGB in der Lage ist?

**§ 906 BGB** regelt Abwehransprüche gegen zugeführte unabwägbare Stoffe und ähnliche Einwirkungen<sup>2</sup>. Die hier interessierenden Auswirkungen, die von den maßgeblich in den §§ 11–18 NRG angesprochenen Anlagen (z. B. tote Einfriedigungen) oder Bepflanzungen (z. B. Hecken oder Bäume) ausgehen, sind „ähnliche Einwirkungen“ i. S. des § 906 BGB.<sup>3</sup> Diese Anlagen und Pflanzungen können z. B. folgende Einwirkungen gegenüber dem Nachbargrundstück hervorrufen: Laub-, Nadel-, Blüten und Samenflug, Beschattung, Entzug von Belüftung, Anziehungsobjekt für Bienen, Insekten und andere Tiere, usw. Ein **Unterlassungs- und Abwehranspruch** nach § 1004, § 906 BGB gegen solche „pflanzlichen

---

2 § 906 Abs. 1 Satz 1 spricht von „Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen“.

3 *Palandt/Bassenge*, § 906 Rdnr. 11 BGB.

Immissionen“ besteht dann nicht, wenn allein Naturkräfte die Störung auslösen, die vom Grundstück ausgeht<sup>4</sup>.

Ein Unterlassungs- und Abwehrensanspruch besteht trotz der Wirkung von Naturkräften dann, wenn das störende Grundstück **nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet** ist<sup>5</sup>.

Sind Pflanzungen bewusst vorgenommen – Hecken, Büsche, Bäume –, dann beruhen die möglichen Störungen (Laubfall u. Ä.) auf den vom Eigentümer gesetzten Vorbedingungen (Pflanzen der Hecke, des Baumes usw.). Ein Unterlassungs- oder Abwehrensanspruch ist hier nicht von vornherein ausgeschlossen. Einwirkungen sind dann als **unwesentlich** i. S. des § 906 Abs. 1 BGB anzusehen, wenn der Eigentümer mit seiner Bepflanzung bzw. Anlage **die Vorschriften des NRG insgesamt einhält**<sup>6</sup>. Die Abstandsvorschriften des NRG stellen einen legislativen Ausgleich nachbarlicher Interessen dar und definieren damit den Begriff der Wesentlichkeit in § 906 Abs. 1 BGB. Die Grenzabstände und Höhenbeschränkungen begrenzen die Ausnutzbarkeit des betroffenen Eigentums und machen die Einwirkungen der Bepflanzungen bzw. Anlagen für den Nachbarn unwesentlich i. S. des § 906 Abs. 1 BGB.<sup>7</sup> Dies ergibt sich aus Art. 124 EGBGB, der in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 EGBGB ausdrück-

---

4 *Dehner*; § 16 Rdnr. 30 a.

5 § 26 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg (LLG) vom 14. 3. 1972, GBl. S. 74: *Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der Landeskultur und der Landespflege sind die Besitzer von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken verpflichtet, ihre Grundstücke zu bewirtschaften oder dadurch zu pflegen, dass sie für eine ordnungsgemäße Beweidung sorgen oder zumindest einmal im Jahr mähen. Die Bewirtschaftung und Pflege müssen gewährleisten, dass die Nutzung benachbarter Grundstücke nicht, insbesondere nicht durch schädlichen Samenflug, unzumutbar erschwert wird.* § 26 Satz 2 LLG gibt mit § 1004 BGB einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch des Eigentümers des beeinträchtigten benachbarten Grundstücks.

6 So im Ergebnis auch *Dehner*, § 16 FN 30 a), der allerdings schon eine „Einwirkung“ i. S. des § 906 verneint: „Das Anpflanzen von Bäumen selbst stellt keine rechtswidrige Einwirkung auf das Nachbargrundstück dar, sofern die gesetzlichen Grenzabstände eingehalten werden.“

7 Ein Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 BGB ist damit schon nach dem Gesetzeswortlaut ausgeschlossen.

lich weitere, über das BGB hinausgehende Eigentumsbeschränkungen zulässt<sup>8</sup>.

Hält der Nachbar mit den die Einwirkungen verursachenden Hecken, Bäume usw. die Grenzabstände des NRG nicht ein, ist er Störer i. S. des § 1004 BGB; der beeinträchtigte Eigentümer hat einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch<sup>9</sup>.

Wenn sich aus diesen weitergehenden Vorschriften – hier: NRG oder LLG<sup>10</sup> – kein Anspruch auf Unterlassung oder Beseitigung einer Anlage oder Pflanzung als solcher ergibt, dann kann das insoweit „weniger“ eigentumsbeschränkende BGB keinen Anspruch gegen die Emissionen dieser Anlagen oder Pflanzungen eröffnen. Werden die Grenzabstände und Höhenbeschränkungen nach NRG nicht eingehalten, so führt dies nicht zur Anwendbarkeit des § 906 BGB; der betroffene Nachbar hat einen Anspruch auf Beseitigung oder Verkürzung (zur Anspruchskonkurrenz vgl. Vorbemerkung zu §§ 11–22. Ziff. 3) nach den Vorschriften des NRG. Soweit Anpflanzungen keinen Höhenbegrenzungen unterliegen (z. B. § 16 Abs. 1 Nr. 4–6), diese den Grenzabstand nicht einhalten, der Beseitigungsanspruch aber verjährt ist (§ 26 Abs. 1) und gegenüber der Anpflanzung und ihren Auswirkungen (Schatten, Laub, Samenflug) zur Anwendung gelangen. Die Verjährung der Ansprüche nach dem NRG lässt die Beseitigungs- oder Verkürzungsansprüche entfallen, nicht jedoch den nachbarechtlichen Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 BGB<sup>11</sup>.

4. Die Feststellung, dass die Regeln des BGB gegenüber denen des NRG ein Weniger – ein Minus – darstellen, gilt natürlich nur dort und nur dann, wenn eine NRG-Vorschrift mit ihrem Regelungsinhalt den Gesamtbereich möglicher Wirkungen der erfassten Anlage oder Pflanzung abdeckt.

Davon ist mindestens bei den §§ 11–18 NRG auszugehen. Mit den in diesen Vorschriften festgelegten Abständen sind alle im nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis beachtlichen und möglichen Einwirkungen so erfasst, dass die bei Abstands- (und Höhen-) Einhaltung noch verbleibenden Einwirkungen auf das Nachbargrundstück unwesentlich i. S. des

---

8 Palandt/Bassenge, Art. 124 Rdnr. 1 EGBGB.

9 BGH (14. 11. 2003) V ZR 102/03, NJW 2004, 1037.

10 Vgl. oben FN 7.

11 BGH (14. 11. 2003) V ZR 102/03, NJW 2004, 1037; a. A. noch Voraufgabe.

§ 906 BGB sind.<sup>12</sup> Für § 906 BGB ist deshalb neben den §§ 11–18 NRG kein Raum; eine Prüfung erübrigt sich deshalb im konkreten Fall<sup>13</sup>. Das Ergebnis ist – soweit auf das Problem überhaupt eingegangen wird – streitig<sup>14</sup>. Die gegenteilige Ansicht hat sich aber mit der Bedeutung der Art. 3, 124 EGBGB und damit dem Verhältnis NRG – § 906 in der Regel nicht auseinandergesetzt.

Für die anderen Vorschriften, z.B. §§ 1 und 6 NRG, wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob für einen – weitergehenden – Anspruch aus § 906 oder anderen BGB-Vorschriften noch Raum ist<sup>15</sup>.

5. Aus den vorstehenden Überlegungen (und der Erkenntnis, dass die Vorschriften des NRG nicht selten übersehen oder falsch gewichtet werden) wird folgendes Überprüfungschema für nachbarrechtliche Abwehransprüche entwickelt:

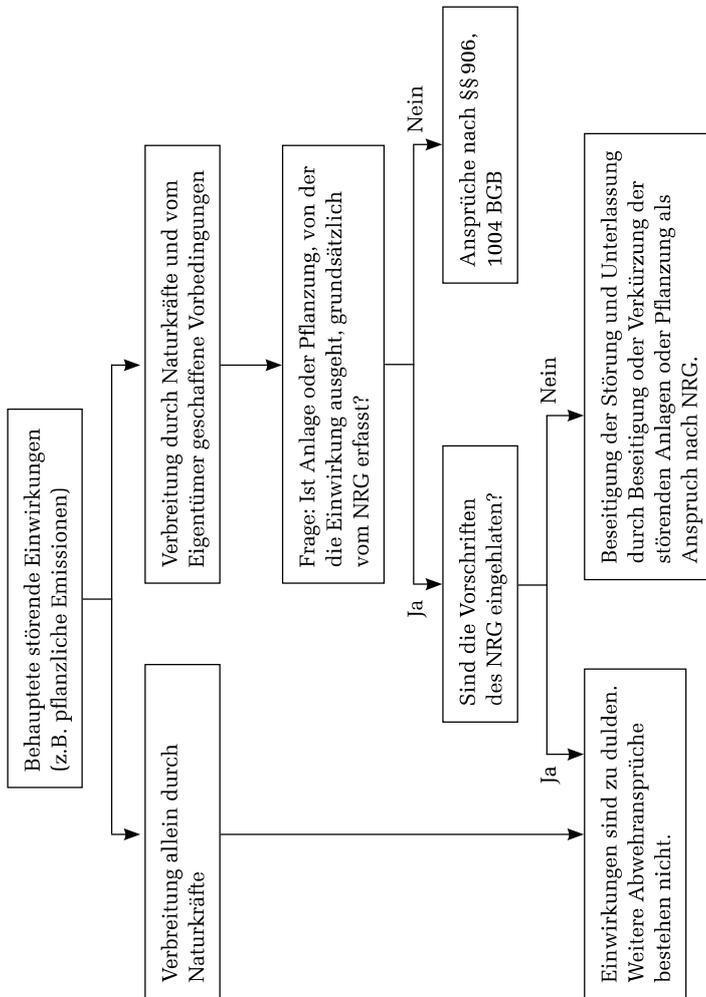
---

12 Im Ergebnis ebenso LG Konstanz (24. 2. 1978) 1 S 149/77. So auch im Ansatz LG Stuttgart (2. 7. 1964) MDR 64, 990 f.

13 Anders z.B. LG Konstanz (25. 4. 1980) 5 O 147/79, das nach Feststellung zulässiger Baumabstände gemäß § 16 NRG prüft, ob aus § 906 BGB sich ein Anspruch gegen Laubfall ableiten lässt. Gar nicht zu den NRG-Vorschriften kommt das Landgericht Stuttgart (28. 5. 1980), NJW 80, 2087.

14 Wie hier: LG Stuttgart (28. 5. 1980) NJW 80, 2087 (im Ergebnis); LG Stuttgart (16. 7. 1985) 27 O 310/85; LG Karlsruhe MDR 84, 401; *Dehner*; § 16 Rdnr. 30 a). A. A.: OLG Karlsruhe (9. 3. 1983) NJW 83, 2886; LG Wiesbaden NJW 79, 2617; *Pelka*, S. 56.

15 Zu § 6 NRG vgl. die kritischen Bemerkungen bei Einleitung zu § 6.





### III. Verhältnis des NRG zum öffentlich-rechtlichen Nachbarrecht

1. **Zivilrechtliche Vorschriften** – so z. B. das NRG – regeln die Rechtsbeziehungen zwischen grundsätzlich gleichgestellten Rechtsträgern (z. B. der Grundstückseigentümer zueinander). Das Gesetz geht deshalb von einem Gleichordnungsverhältnis aus<sup>1</sup>.

**Öffentlich-rechtliche Vorschriften** beinhalten Verbote oder Gebote, die in der Regel hoheitlich angeordnet und durchgesetzt werden. Man spricht hier von einem Über- und Unterverordnungsverhältnis. Eine hoheitliche Stelle handelt durch Erlaubnisse (z. B. Baugenehmigung) oder Verbote (z. B. Abbruchsverfügung)<sup>2</sup>. In diesen Entscheidungen können auf mannigfache Weise öffentlich-rechtliche Nachbarvorschriften zur Anwendung gelangen. Eine **öffentlich-rechtlich nachbarschützende Vorschrift** liegt nach allgemeiner Ansicht von Literatur und Rechtsprechung **nur** dann vor, wenn eine bestimmte Regelung (z. B. Grenzabstand eines Gebäudes nach LBO) **nicht nur dem öffentlichen Interesse** (z. B. Feuerschutz o. Ä.), sondern zumindest auch dem privaten Interesse des Nachbarn dient. Welche konkreten Vorschriften in den verschiedenen Gesetzen solch nachbarschützenden Charakter haben, ist nicht ausdrücklich in diesen Gesetzen gesagt, sondern ist von der Literatur und besonders der Rechtsprechung für jede einzelne Vorschrift entschieden worden (und wird noch entschieden)<sup>3</sup>.

Der **Nachbar** hat einen letztlich **gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Einhaltung** dieser **nachbarschützenden, öffentlich-rechtlichen Vorschriften**. Sein Anspruch beschränkt sich aber auch hierauf: Ein Recht des Nachbarn auf Einhaltung nicht nachbarschützender Vorschriften, also sonstiger einschlägiger Vorschriften, besteht nicht. Es ist nicht Aufgabe eines NRG-Kommentars, diese öffentlich-rechtlichen Nach-

---

1 Dies gilt auch dann, wenn die öffentliche Hand (Gemeinde, Kreis, Land, Bund usw.) Grundstückseigentümer ist.

2 Solche auf das Eigentum bezogene Genehmigungspflichten finden sich z. B. (Vollständigkeit nicht erstrebt) in LBO, BauGB, Denkmalschutzgesetz, Landeswaldgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Straßengesetz, Bundesfernstraßengesetz usw.

3 Für die „alte“, bis 31. 3. 1984 geltende LBO vgl. z. B. *Dürr*; VBIBW 80, 2 ff.

barvorschriften im Einzelnen darzustellen. Hierzu muss auf andere Veröffentlichungen verwiesen werden. Es soll hier allein der Versuch unternommen werden, das System der gegenseitigen Verzahnung und Abhängigkeit öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Nachbarvorschriften so weit aufzuzeigen, als dies für die Anwendung und das Verständnis des NRG von Bedeutung ist.

**2. Öffentliches und ziviles Nachbarrecht** unterscheidet sich in den **Rechtsbeziehungen** und in den **Rechtssubjekten**.

**a)** Die Rechte und Pflichten des zivilen Nachbarrechts (z. B. NRG und BGB) bestehen zwischen dem Verpflichteten und Berechtigten allein; Inhalt und Umfang dieser Rechte und Pflichten bestimmen die Vorschriften des **zivilen Nachbarrechts**, also z. B. BGB und NRG. Ein Beispiel: Der einzuhaltende Grenzabstand eines Zaunes regelt § 11 NRG. Die Rechte des Eigentümers und Nachbarn ergeben sich aus dieser Regelung. Streitigkeiten werden deshalb allein zwischen diesen beiden **direkt** ausgetragen.

**b)** Anders im **öffentlichen Recht**. Hier tritt als Dritter zu den beiden Nachbarn die verfügende Behörde. Sie hat im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabe die Frage mit zu prüfen, in welchem Umfang nachbarliche Belange berührt und gegebenenfalls verletzt sind. Bei Erteilung einer Baugenehmigung ist von der Baurechtsbehörde zu prüfen, ob all die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im allgemeinen Interesse erlassen sind, durch das geplante Bauvorhaben eingehalten werden. In diese Prüfung einbezogen ist (nur) die Einhaltung jener öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern zumindest auch dem privaten Interesse des Nachbarn zu dienen bestimmt sind; vgl. oben III.1. Die **Einhaltung privat-rechtlicher Vorschriften** – z. B. NRG – wird **nicht** und darf auch nicht geprüft werden.

Daraus folgt:

(1) Rechtsbeziehungen bestehen nicht zwischen dem Bauherrn (Grundstückseigentümer) und Nachbarn (der sich z. B. gegen das Bauwerk wendet), sondern zwischen Behörde einerseits und Bauherrn andererseits, zwischen Behörde einerseits und Nachbarn andererseits. Bauherr und Nachbar haben ihre Ansprüche – auch gerichtlich – nicht gegeneinander, sondern gegen die Behörde geltend zu machen: Wird ein Haus wegen angeblich zu geringen Grenzabstandes nach LBO nicht genehmigt, so richtet sich das Rechtsmittel (Widerspruch und Klage) gegen die Behörde auf Genehmigung, auch wenn die Nichtgenehmigung allein auf

die Weigerung des Nachbarn, den Abstand anzuerkennen, zurückzuführen ist. Auch der Nachbar klagt gegen die Behörde und nicht gegen den Eigentümer, wenn er eine Genehmigung für rechtswidrig hält. Die Rechtsbeziehungen sind durch ein **Dreiecksverhältnis Eigentümer-Behörde-Nachbar** gekennzeichnet. Zwischen Eigentümer und Nachbar bestehen **keine direkten Rechtsbeziehungen**.

(2) Daraus folgt weiter, dass im Rahmen öffentlich-rechtlicher Bewilligungen oder Verbote, die privat-rechtlichen Rechte und Pflichten, also z.B. solche aus NRG, nicht überprüft werden<sup>4</sup>, wenn dies nicht ausdrücklich bestimmt ist<sup>5</sup>.

**3.** Aus diesen unterschiedlichen zivil- und öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Bereich des Nachbarrechtes lassen sich **zwei Obersätze** ableiten:

**a) Eine behördliche Genehmigung entscheidet nicht über die zivilrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens**, wenn dies im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist<sup>6</sup>. (Vgl. unten 4.)

**b) Eine zivilrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens ersetzt nicht eine etwa notwendige behördliche Genehmigung**. (Vgl. unten 5.)

**4.** In behördlichen Genehmigungsverfahren werden allein die öffentlich-rechtlichen Vorschriften (unter Einschluss der öffentlich-rechtlichen nachbarschützenden Regelungen) auf ihre Einhaltung hin überprüft<sup>7</sup>. Ob der Antragsteller von der Genehmigung zivilrechtlich überhaupt oder so wie beabsichtigt Gebrauch machen darf, steht nicht zur Entscheidung. Die Entscheidungen ergehen **vorbehaltlich** zivilrechtlicher Ansprüche<sup>8</sup>.

Diese zivilrechtlichen Ansprüche bleiben bestehen und können außerhalb des behördlichen Verfahrens geltend gemacht werden.

**a)** Für den Bauherrn (eines Hauses, eines Gartens, einer gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlage) bedeutet dies, dass er von der öffent-

---

4 § 58 Abs.3 LBO: „Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt“.

5 Vgl. z. B. § 14 BImSchG, § 7 AtomG, § 11 LuftVG.

6 Vgl. FN 5.

7 Zum Ausnahmefall, dass im behördlichen Verfahren auch zivilrechtliche Ansprüche mitbehandelt werden, vgl. unten d).

8 Z. B. § 58 Abs. 3 LBO.